

Eidgenössisches Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung

**Per Mail: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)**

Bern, 12. Dezember 2022

## **Bewirtschaftungsmassnahmen Strom**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, dass wir Ihnen unsere Positionen zu den Verordnungsentwürfen zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes mitteilen dürfen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 38 Branchenverbänden und damit von 35'000 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

### **Zu den einzelnen Punkten**

Die aeesuisse unterstützt die Bemühungen des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung grundsätzlich, mit gezielten Massnahmen die Stromversorgung im Fall einer Mangellage zu regeln. Die vorgeschlagene Beschränkung für die Nutzung von Elektroautos erachtet die aeesuisse jedoch als diskriminierend und unverhältnismässig. So verbrauchen Elektroautos aktuell lediglich 0,4 Prozent der gesamten Strommenge der Schweiz und davon werden rund 0,2 Prozent direkt über die eigene PV-Anlage bereitgestellt. Gemäss dem Vorschlag würden ab Eskalationsstufe drei auch Fahrten untersagt, welche autark mit Sonnenenergie vom eigenen Dach bedient werden. Ebenfalls benötigt jede Form von Mobilität Strom, unabhängig der Antriebsform und ob es sich um den öffentlichen oder privaten Verkehr handelt.

Entsprechend muss aus Sicht der aeesuisse der entsprechende Passus in der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie angepasst werden.

## Änderungsantrag

### Art. 2 Abs. 1, Anhang 1

- Die private Nutzung von ~~Elektroautos~~ **Motorfahrzeugen** ist nur für zwingend notwendige Fahrten gestattet (z.B. Berufsausübung, Einkäufe, Arztbesuche, Besuch von religiösen Veranstaltungen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen)

Ebenfalls die vorgeschlagene Einschränkung bei der Beheizung von Gebäuden mittels Wärmepumpen entspricht aus Sicht der aeesuisse einer Diskriminierung. Wärmepumpen, wie auch Elektrofahrzeuge, sind nachweislich wesentlich effizienter als die vergleichbaren fossilen Leistungserbringer.

## Änderungsantrag

### Art. 2 Abs. 1, Anhang 1

- ~~Wird die Wärme in öffentlich zugänglichen Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so~~ **Öffentliche Räume** dürfen diese Räume höchstens auf 20°C geheizt werden. Ausgenommen sind ~~Wellnessbereiche~~ sowie Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen.
- ~~Die Raumtemperatur in elektrisch geheizten gewerblich~~ **Gewerblich** betriebenen oder öffentlich zugänglichen Schwimmbädern und anderen Wellnessanlagen **werden ausser Betrieb genommen** ist auf maximal 27°C zu begrenzen. ~~Ausgenommen sind Saunen.~~
- ~~Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von elektrischer Energie gedeckt, so darf~~ Wasser **darf** höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden. Vorbehalten bleiben zeitlich begrenzte Massnahmen zur Bekämpfung krankheitserregender Keime. Diese Beschränkungen gelten nicht für:

Analog dazu müssen auch die entsprechenden Passagen bei den weiteren Eskalationsschritten angepasst werden.

Generell ist es wichtig, dass einer geregelten Energieversorgung auch in einer Strommangellage hohe Priorität beigemessen wird. Dies sollte aus Sicht der aeesuisse in der Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung deutlicher gemacht werden.

## Änderungsantrag

### Art. 4 Abs. 1

Soweit technisch möglich, bleiben von den Netzabschaltungen Endverbraucherinnen und Endverbraucher oder ganze Teilnetzgebiete ausgenommen, deren Versorgung mit Strom notwendig ist, um folgende lebenswichtige Dienstleistungen erbringen zu können:

- a. die medizinische Grundversorgung in Spitälern und Pflegeeinrichtungen;
- b. den Einsatz von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit;

- c. die Armee für ihre einsatzrelevanten Systeme und Infrastrukturen;
  - d. der Nachrichtendienst des Bundes;
  - e. die Flugsicherung;
  - f. Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten;
  - g. Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen;
  - h. Kehrrichtungsanlagen;
  - i. ~~Wärme- und Kälteanlagen~~ **Anlagen zur Bereitstellung von Strom;**
- ...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer

Beilage: Antwortformular